■ Herrschaft in der Herrschaft

Michaela Hohkamp, Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 142), Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1998, 283 S., 8 Abb., DM 62,-

Der Haupttitel dieser Göttinger Dissertation ist Programm: Die als Kameralherrschaft gekennzeichnete Landesherrschaft Vorderösterreichs im schwarzwälder Kleinterritorium Triberg mit seinen ca. 7000 Einwohnern (Mitte 18. Jhdt.) wird als Untersuchungsbeispiel für die Herausbildung frühmoderner Staatlichkeit auf lokaler Ebene herangezogen. Die Herrschaftsbeziehung - nach einer Definition Alf Lüdtkes als Kräftefeld zwischen Herrschenden und Beherrschten zu verstehen - kann nicht durch dichotomische Modelle allein erklärt werden, sondern bedarf der Differenzierung. Die Verfasserin will das Ineinandergreifen landesherrlicher Absichten, lokaler obrigkeitlicher und bäuerlicher Interessen herausarbeiten. Sie stellt die herrschaftliche Amtsführung und daraus entstehende gesellschaftliche und politische Konflikte in den Mittelpunkt ihrer quellennahen Untersuchung, die sich vorwiegend auf die Amtsakten im Badischen Generallandesarchiv Karlsruhe stützt.

Die Autorin gibt zunächst einen Überblick über die landesherrlichen Besitzrechte und politischen Steuerungsmöglichkeiten in der Herrschaft Triberg. Letztere hatten im habsburgischen Südwesten des Reiches traditionell eher einen gering Umfang. Die Untertanenrevolten des 17. und frühen 18. Jahrhunderts wichen im Untersuchungszeitraum eher lokalen Konflikten um die Herrschaftsausübung und sogar der oberste habsburgische Beamte, der Ober-

vogt, wehrte sich gegen Wiener Zentralisierungsmassnahmen und orientierte sich am herrschaftlichen Konsens mit den Untertanen, der auf lange Sicht kameralistisch sinnvoll zu sein schien. Doch überstiegen, wie die Verfasserin akribisch nachweist, die Verwaltungskosten die Einnahmen bei weitem - ein im 18. Jahrhundert keineswegs ungewöhnliches Phänomen. Unter diesen Verhältnissen kam viel auf Amtsverständnis und Amtsführung des jeweiligen Obervogtes an: Mit dem Amtsantritt Franz Meinrads von Pflummern 1737 begann eine Phase gesteigerter Konflikte, die 1768 bis zu einer Beschwerdeschrift der mittleren Amtsträger in Wien eskalierte. Die Interessen dieser Gruppe, besonders die der Ortsvögte, Richter und Schultheissen bis hinunter zu den Jagdaufsehern, werden eingehend in einem dritten Kapitel behandelt, das auch die wenigen faßbaren Familienverflechtungen offenlegt.

Ein für die Argumentation der Untersuchung zentrales viertes Kapitel widmet sich der Analyse von 611 zwischen 1737 und 1768 eingereichten Klagen vor dem tribergischen Obervogteiamt. Anhand zahlreicher Streitigkeiten vor allem um Erbrechtsangelegenheiten, Schuldforderungen, Konflikten um die Ehre und Ehestreitigkeiten kann die Verfasserin zeigen, daß sich durch den Gang vom Wirtshaus (dem Hauptschauplatz der Konflikte) ins Amtshaus die Konfliktebene verlagerte: gesucht war eine andere Form von Öffentlichkeit, wenn außergerichtliche Lösungsmechanismen versagten. Im letzten Kapitel wird folgerichtig das Amtshaus als Ort der Information und sozialen Auseinandersetzung in den Mittelpunkt gerückt. Hier bestätigt die Verfasserin vielfach Einsichten der neueren Kriminalitätsforschung, die konkurrierende Sichtweisen von Konfliktursachen, obrigkeitliche Normierungsversuche sozialen Verhaltens und richterliche Schuldzuweisungen als mit herrschaftlichen Akten verbundene Alltagsphänomene nachgewiesen 103

hat. In den Gerichtsurteilen zeigt sich der Trend zur Aufrechterhaltung der etablierten Ordnung. In den Ehrkonflikten wurde die politische und soziale Elite Tribergs, die besitzende bäuerliche Schicht, geschützt, gleichzeitig wahrte man geschlechtsspezifische Ehrbegriffe.

In der Zusammenfassung ihrer Ergebnisse kritisiert die Verfasserin nochmals die Schwäche bisheriger Interpretationsschemata, die antagonistisch nach Ordnung versus Störung, Gehorsam oder Widerstand, Herrschaft oder Genossenschaft fragen. Sie betont, Herrschaft in der Herrschaft Triberg sei nicht durch langfristige Strategien, sondern durch ein Eingehen auf wechselnde situationsbedingte Erfordernisse und durch einen flexiblen Umgang mit strukturell bedingten Anforderungen charakterisiert gewesen. Dies überzeugt, kann jedoch wenig überraschen. Die Verfasserin bestätigt damit Erkenntnisse, die die landesgeschichtliche Forschung jenseits der großen Absolutismusdebatten schon lange verfolgt hat. Im Licht dieser Ergebnisse nimmt sich daher die eingangs des Bandes formulierte kritische Forschungsperspektive der Verfasserin wie aufgepfropft aus: Ihr Untersuchungsbeispiel ist wohl kaum geeignet, die Thesen der Absolutismusforschung zu überdenken, sind doch die Entwicklungslinien fürstlicher Herrschaft in Deutschland und Europa nicht für die Realität von Kleinterritorien behauptet worden - vom generellen Abrücken der Forschung vom Absolutismusbegriff seit Henshall ganz zu schweigen. Hier hätten sich andere Anknüpfungspunkte angeboten: Die Arbeiten der Frankfurter Forschergruppe zur »Policeygesetzgebung« lieferten in den letzten Jahren weiterführende neue Ansatzpunkte zur Integration normativer Intentionen und sozialer Konfigurationen. Eine detailliertere Darstellung der Verfassungsrealität, d.h. der Abgrenzung der Amtsfunktionen der lokalen Ortsvogteien, der Schultheissen und Bürgermeister sowie der Geistlichkeit wäre also sinnvoll gewesen.

Bei der Lektüre der von der Verfasserin treffend ausgewählten Quellenauszüge wird außerdem deutlich, daß die Analyse der politischen und sozialen Sprachpraxis der Beteiligten ein von der Verfasserin zu wenig ausgeschöpftes Potential darstellt, die Interpretation der Herrschaft und der Handlungsspielräume zu vertiefen. Dies würde auch eine Annäherung an die Eigenart der Ordnungsvorstellungen der lokalen Elite unter den Untertanen ermöglichen. Die Auswertung der umfangreichen Klageschrift der Amtleute in Wien gegen den Obervogt und dessen Verteidigungsschrift hätte hier beispielsweise einen Ansatzpunkt geboten, Sprachmuster als Kennzeichen politischer Kultur zu untersuchen. Daß die statistische Interpretation von Gerichtsakten besonders viel zur Erhellung von Herrschaftspraxis beiträgt, muss jedenfalls nach den vorliegenden Ergebnissen der Kriminalitätsforschung angezweifelt werden.

> Stefan Ehrenpreis (Berlin)

104